

# RS OGH 1995/10/17 1Ob20/94, 3Ob33/00z, 4Ob70/11i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.10.1995

## Norm

ABGB §1323 A

ABGB §1333

## Rechtssatz

Bei der objektiv-abstrakten Berechnungsweise eines Zinsenschadens ist der marktübliche Zinssatz für die betreffende Anlageform maßgeblich, den ein Anleger wie der Gläubiger erzielt hätte. Das Marktübliche ist auch für die übrigen Vereinbarungen, die im Zusammenhang mit der Geldanlage getroffen wurden, der relevante Maßstab, sodaß sich auch eine Kapitalisierung allenfalls abreifender Kapitalzinsen am Marktüblichen zu orientieren hat.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 20/94  
Entscheidungstext OGH 17.10.1995 1 Ob 20/94  
Veröff: SZ 68/189
- 3 Ob 33/00z  
Entscheidungstext OGH 29.01.2001 3 Ob 33/00z  
Auch; Beisatz: Diese Grundsätze gelten auch für den Fall, dass der Geschädigte zur Abdeckung des ihm entstandenen Schadens einen Kredit aufnehmen musste. (T1)
- 4 Ob 70/11i  
Entscheidungstext OGH 22.11.2011 4 Ob 70/11i  
Vgl auch; Beisatz: Gesetzliche Verzugszinsen gebühren erst ab Fälligkeit des Zahlungsbegehrens; begehrt der Kläger aufgrund einer Rückabwicklung einer Veranlagung Zinsen ab dem Veranlagungszeitpunkt, muss er behaupten und beweisen, dass er das Kapital zu diesem Zinssatz veranlagt hätte. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0080084

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.01.2012

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)